

# Beweisantrag zur Korrektur des Strafvorwurfs

## Zu beweisende Tatsache:

Gerichte und Staatsanwaltschaften dienen keinem öffentlichen Nutzen. Die hier verhandelte Tat ist keine Tat nach § 304 des Strafgesetzbuches. Der entsprechende Anklagevorwurf ist daher falsch.

## Begründung:

Der Paragraph 304 des Strafgesetzbuches lautet im Absatz 1:

„Wer rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Ich bezweifle, dass irgendeiner der angegebenen Punkte auf die Gebäude von Staatsanwaltschaft und Amtsgericht Gießen zutreffen. Es ist zwar verständlich, dass in diesem Verfahren der öffentliche Nutzen behauptet wird, handelt es sich doch um eine Selbsteinschätzung der das Verfahren führenden Personen – und wer definiert seine Tätigkeit nicht gern selbst als von „öffentlichem Nutzen“. Allerdings stellt sich die Frage, welchen öffentlichen Nutzen Staatsanwaltschaften und Gerichte so bringen sollen. Die Bestrafung von Menschen führt, wie in etlichen Studien nachgewiesen ist, in keiner Weise zu irgendeinem Nutzen für die Allgemeinheit. Das ist schon von daher eindeutig, weil bestrafte Menschen zu dieser Allgemeinheit gehören und ein Nutzen für diese entfällt. Aber auch der Nutzen für alle anderen ist nicht erkennbar angesichts der Tatsache, dass Strafe die Neigung von Menschen, sich kriminell zu betätigen, durchschnittlich erhöht. Auch das Verschlingen ungeheurer Ressourcen an menschlicher Arbeitskraft, Rohstoffen und Geld für eine unproduktive bis destruktive Tätigkeit kann kaum als „öffentlicher Nutzen“ angesehen werden. Selbst der Ausgleich und die Genugtuung für Opfer von etwaigen Straftaten kann nicht als öffentlicher Nutzen von Staatsanwaltschaften und Gerichten gesehen werden. Die reine Bestrafung als Genugtuung würde unter die Denkklogik von Rache fallen. Das konkrete Verfahren ist aber auch für die Betroffenen einer etwaigen Straftat eher eine Belastung. Rechtsprechung dient grundsätzlich nicht den darin verwickelten Menschen, sondern grundsätzlich immer der Durchsetzung eines Normenkorsetts für die Gesellschaft. Bestraft wird nicht der Angriff auf andere Menschen, sondern das Übertreten dieser Normen. So wird z.B. nicht bestraft, wer prügelt oder gar tötet, sondern nur, wer dabei eine Norm übertritt. Wer andere Menschen verletzt oder tötet und dabei eine Uniform trägt, wird nicht bestraft.

Tatsächlich ist die Justiz eine riesige Maschinerie, um zwischenmenschliche Konflikte in eine Auseinandersetzungsform zu überführen, in der es nur noch um die allseitige Anerkennung von Normen bzw. die Ahnung der Nichtanerkennung geht. Das hat mit „öffentlichem Nutzen“ genau nichts zu tun. Der Begriff „öffentlicher Nutzen“ ist zwar ohnehin ein Abstraktum, dass durch die selbsternannten PredigerInnen über den „öffentlichen Nutzen“ lebt. Unstrittig dürfte aber sein, dass wenigstens irgendwelche Vorteile für die Menschen in der Allgemeinheit sichtbar sein müssen. Das ist bei Gerichten und Staatsanwaltschaften meines Erachtens nicht gegeben.

Es ist aber meines Erachtens nicht meine Aufgabe, das Fehlen des „öffentlichen Nutzens“ nachzuweisen. Umgekehrt müssen die, die einfach so behaupten, hier liege eine Straftat vor, bei der ein „öffentlicher Nutzen“ tangiert ist, genau das nachweisen. Dieses ist bislang nicht geschehen. Daher muss von einer Straftat nach § 304 aus rechtssystematischen Gründen Abstand genommen werden.

Der Antrag ist für den konkreten Prozess selbsterklärend von Bedeutung.

## Beweismittel:

- Nicht nötig, da umgekehrt die Frage des öffentlichen Nutzens bewiesen werden muss. Ist dieses nicht möglich, kann er auch nicht einfach angenommen werden – erst recht nicht in Selbstdefinition derer, die Anklage erheben und zulassen, d.h. die mit der Benennung des § 304 als Gegenstand der Verhandlung ihr eigenes Wirken als für die Öffentlichkeit nützlich einstufen, ohne hierfür Gründe anzugeben.

Gießen, den .....